

(3) Im gegenseitigen Einverständnis können die zuständigen Organe der Vertragspartner den Einsatz von Transportmitteln und anderen Verkehrseinrichtungen des einen Vertragspartners für die Durchführung von Transporten und für damit zusammenhängende Verkehrsleistungen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners vereinbaren.

#### Artikel 6

Die Vertragspartner gewähren sich auf der Basis der Gegenseitigkeit das Recht zur Einrichtung und zum Unterhalt von Vertretungen der einzelnen Verkehrsträger beziehungsweise anderer am Transport beteiligter Institutionen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Abschnitt II

### **Zusammenarbeit bei der Ausübung der Kontrolle von Personen, Waren und Transportmitteln, die die Staatsgrenze im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr überschreiten**

#### Artikel 7

(1) Die Grenz- und Zollkontrolle von Personen, Waren und Transportmitteln sowie die Veterinär- und phytosanitäre Kontrolle an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik im Eisenbahnverkehr, im Straßenverkehr und in der Binnenschifffahrt — im weiteren als „Kontrolle“ bezeichnet — wird von den entsprechenden Organen beider Vertragspartner nach den Festlegungen dieses Vertrages gemeinsam ausgeübt.

(2) Die Kontrolle im Eisenbahnverkehr erfolgt auf den festgelegten Stationen, die sich auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragspartners befinden, oder während der Fahrt des Zuges auf den festgelegten Abschnitten von Eisenbahnstrecken auf dem Hoheitsgebiet beider Vertragspartner.

(3) Die Kontrolle im Straßenverkehr erfolgt an festgelegten Stellen auf dem Hoheitsgebiet eines oder beider Vertragspartner.

(4) Die Kontrolle in der Binnenschifffahrt erfolgt an den festgelegten Anlegestellen eines Vertragspartners oder auf den Abschnitten der Wasserwege eines oder beider Vertragspartner.

#### Artikel 8

(1) Die Organe eines Vertragspartners üben die Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners entsprechend den Rechtsvorschriften ihres Staates mit den gleichen Rechtsfolgen aus, die bei der Ausübung dieser Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates entstehen.

(2) Jeder Vertragspartner, auf dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle durchgeführt wird, gewährleistet den Organen des anderen Vertragspartners freie Ausübung

dieser Tätigkeit und den gleichen Rechtsschutz wie den eigenen Organen.

(3) Die Angehörigen der Organe eines Vertragspartners, die sich zur Ausübung der Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners aufhalten, sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Vertragspartners einzuhalten, soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt.

#### Artikel 9

(1) Als erste üben die Organe desjenigen Vertragspartners die Kontrolle aus, dessen Hoheitsgebiet die Personen, Waren und Transportmittel verlassen. Die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften dieses Vertragspartners, die mit der Ausübung der Kontrolle zusammenhängen, endet mit dem Zeitpunkt, zu dem seine Organe die Kontrolle für beendet erklären, sofern nicht aus besonderen Gründen eine erneute Kontrolle erforderlich ist.

(2) Die Veterinär- und phytosanitäre Kontrolle kann von den entsprechenden Organen der Vertragspartner gleichzeitig ausgeübt werden.

(3) Wenn die Organe des einen Vertragspartnerseingeführte Waren, Zahlungsmittel oder andere Devisenwerte feststellen, die Gegenstand einer den Rechtsvorschriften des anderen Vertragspartners widersprechenden Handlung sind, so benachrichtigen sie die zuständigen Organe des anderen Vertragspartners und ermöglichen ihnen die Durchführung der gesetzlich festgelegten Maßnahmen, sofern nicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragspartners, dessen Organe die Waren, Zahlungsmittel oder Devisenwerte festgestellt haben, die Beschlagnahme der Waren, Zahlungsmittel oder Devisenwerte vorgesehen ist.

#### Artikel 10

(1) Die Organe eines Vertragspartners, die die Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ausüben, können auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ihres Staates die Reise einer Person, die die Staatsgrenze überschreitet, unterbrechen, diese zurückweisen beziehungsweise zurückführen.

(2) Die Rückweisung beziehungsweise Rückführung eines Bürgers des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle ausgeübt wird, ist nur mit dem Einverständnis seiner Paßkontrollorgane zulässig. Das Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn der Bürger nicht berechtigt ist, die Grenze zu überschreiten beziehungsweise eine Gesetzesverletzung begangen hat, für die Freiheitsentzug angedroht ist.

(3) Im Falle der Unterbrechung der Reise, Rückweisung oder Rückführung von Personen, der Beschlagnahme von Gegenständen und Sicherung von Beweismitteln gewähren die Organe des einen Vertragspartners den Organen des anderen Vertragspartners die erforderliche Hilfe.

#### Artikel 11

Die hinterlegten Waren, Zahlungsmittel oder anderen Devisenwerte und die durch die Organe eines Vertragspartners auf dem Hoheitsgebiet des anderen Ver-